



TSV Lützelburg e.V.

Fußball ♦ Theater ♦ Schießsport
Turnen ♦ Aikido ♦ Fotofreunde

TSV Lützelburg, Am Sportplatz 15, 86456 Gablingen-Lützelburg

www.tsvluetzelburg.de

Jugendordnung / gemäß § 12 der Vereinssatzung

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 24.03.2001 übernimmt der Verein die Jugendordnung des BLSV.

§ 1

Der Theater- und Sportverein Lützelburg erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3

Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4

Organe

Die Organe sind:

Der Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendleitung

§ 5

Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung:

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr)
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins



TSV Lützelburg e.V.

Fußball ♦ Theater ♦ Schießsport
Turnen ♦ Aikido ♦ Fotofreunde

TSV Lützelburg, Am Sportplatz 15, 86456 Gablingen-Lützelburg

www.tsvluetzelburg.de

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende der Vereins-Jugendleitung sowie die Abteilungsjugendleiter und -leiterinnen müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher muß bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung und Beschlussfähigkeit finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung Anwendung.

§ 6

Vereinsjugendleitung

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Vereinsjugendsprecher oder der -sprecherin
- Beisitzern

b) Die/der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.



TSV Lützelburg e.V.

Fußball ♦ Theater ♦ Schießsport
Turnen ♦ Aikido ♦ Fotofreunde

TSV Lützelburg, Am Sportplatz 15, 86456 Gablingen-Lützelburg

www.tsvluetzelburg.de

- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7

Abteilungen der einzelnen Sportarten

Mit Zustimmung der Vereinsjugendleitung sollen die gemäß der Vereinssatzung gebildeten Abteilungen eigene Jugendleitungen bestimmen. Dabei finden für Abteilungs-Jugendtage und -Jugendleitungen grundsätzlich die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 8

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Winfried Wagner
1. Vorstand

Wilhelm Pompe
2. Vorstand

Jugendsatzung angenommen durch Jugendtag am 30. Juni 2001

Philipp Brauchler
Gesamtjugendleiter